

04.03.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4926 vom 23. Dezember 2024
der Abgeordneten Volkan Baran und Nina Andrieshen SPD
Drucksache 18/12363

Sicherung des Kindeswohls: Wie gewährleistet Nordrhein-Westfalen den Kinderschutz bei zwangsweisen Rückführungen (Abschiebungen)?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Kommen ausländische Staatsangehörige ihrer Verpflichtung zur Ausreise aus Deutschland – und damit auch aus NRW – nicht freiwillig nach, wird diese Verpflichtung als Ultima Ratio mit Mitteln des unmittelbaren Zwangs, der sogenannten Abschiebung, durchgesetzt. Die grundsätzliche Zuständigkeit für eine solche zwangsweise Aufenthaltsbeendigung liegt bei den Ländern, auch wenn eine Vielzahl von Behörden im Bund und in den Ländern beschäftigt sind, einschließlich der Ausländer- und Polizeibehörden der Länder. Gleichzeitig sind die Stärkung und Sicherung des Kinderschutzes zentrale Aufgaben des Landes NRW.

Eine im politischen und gesellschaftlichen Diskurs rund um zwangsweise Rückführungen sowie in deren praktischen Umsetzung häufig übersehene Gruppe sind Kinder und Jugendliche, die im Familienverbund oder in Ausnahmefällen auch als unbegleitete Minderjährige zwangsweise zurückkehren. Dabei gestaltet sich das Themenfeld gerade mit Blick auf die Kinderrechte komplex und muss holistisch Betrachtung finden: So hat die zwangsweise Rückführung von Kindern und Jugendlichen nach Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Einklang mit dem Kindeswohlprinzip zu erfolgen. Daran schließt sich die individuelle Prüfung des Kindeswohls im konkreten Fall der zwangsweisen Rückführung an. Im Spannungsfeld zwischen ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und den Kinderrechten bedarf es somit eines klaren Regelwerks, durch das die Sicherung des Kinderschutzes und des Kindeswohls garantiert wird.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 4926 mit Schreiben vom 4. März 2025 namens der Landesregierung beantwortet.

1. **Wie viele Minderjährige sind in den vergangenen fünf Jahren im Familienverbund im Rahmen einer zwangsweisen Rückführung aus NRW ausgereist (bitte aufschlüsseln nach Geburtsjahr, Geburtsort, ggf. Jahr der Einreise nach Deutschland, Zeitraum des Aufenthalts in Deutschland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Rückkehrland sowie Jahr und Monat der Ausreise)?**
2. **Wie viele unbegleitete Minderjährige sind in den vergangenen fünf Jahren im Rahmen einer zwangsweisen Rückführung aus NRW ausgereist (bitte aufschlüsseln nach Geburtsjahr, Geburtsort, ggf. Jahr der Einreise nach Deutschland, Zeitraum des Aufenthalts in Deutschland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Rückkehrland sowie Jahr und Monat der Aufenthaltsbeendigung)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen eins und zwei gemeinsam beantwortet.

Nach hier vorliegenden Erkenntnissen verteilen sich die Flugrückführungen von Minderjährigen in den Jahren 2019 bis 2024 in Nordrhein-Westfalen wie folgt. Eine Differenzierung zwischen begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen erfolgt in der Statistik nicht:

Jahr	Rückführungsflüge ¹
2019	917
2020	419
2021	420
2022	464
2023	582
2024 (Stichtag 30.11.2024)	726

Die Zahlen basieren auf den Informationen der Zentralstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zahlen sowohl Flugabschiebungen in die jeweiligen Herkunftsländer als auch Überstellungen mittels Flugs in das nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige EU-Land enthalten.

Die Gesamtzahl der Rückführungen auf dem Landweg wird lediglich in der Statistik der Bundespolizei erfasst, diese enthält neben der Staatsangehörigkeit und dem Zielland keine weiteren Angaben.

3. **Welche Abläufe, Konzepte oder Schritte sind aus Sicht der Landesregierung NRW relevant bzw. zu beachten, um das Kindeswohl bei zwangsweisen Rückführungen von Kindern und Jugendlichen aus NRW zu sichern (bitte neben landeseigenen Zuständigkeiten auch die diesbezügliche Zusammenarbeit mit Bundes- und kommunalen Akteuren beleuchten)?**

Für die Landesregierung hat es oberste Priorität, Rückführungen rechtstaatlich, fair und humanitär zu gestalten. Gerade im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen sind die Einhaltung dieser elementaren Grundsätze im Kontext von Rückführungen geboten. Die Landesregierung prüft daher derzeit Ansätze, um die Kindeswohlinteressen in diesen herausfordernden Situationen noch weiter zu verbessern. Der Landesregierung ist die Belastung die mit einer Rückführung gerade für Kinder einhergeht, überaus

¹ Die Anzahl der Rückführungsflüge entspricht der Anzahl der auf dem Luftweg zurückgeführten minderjährigen Personen. Dabei können mehrere Flugrückführungen auf einem Flugzeug erfolgen

bewusst. Überdies steht das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGF) mit Expertinnen und Experten zu der Frage im Austausch, wie Kindeswohlinteressen im Rückführungskontext noch stärker Rechnung getragen werden kann. In einem ersten Schritt wurde bereits ein Workshop zwischen Mitarbeitenden eines kommunalen Jugendamtes, die zuvor auf Einladung des MKJFGF die Rückführungsmaßnahme einer Familie begleiteten, und den für die Durchführung von Rückführungsmaßnahmen zuständigen kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden zum Thema „Rückführungen von Familien mit Kindern“ durchgeführt.

4. Welche finanziellen Mittel stellt die Landesregierung NRW für die zwangsweise Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus NRW zur Verfügung (bitte aufschlüsseln nach Institutionen und Aufgabenfelder)?

Die Kosten für alle aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden über den Titel 560 00 249 abgegolten. Es erfolgt keine Differenzierung zwischen den Rückführungskosten von volljährigen und minderjährigen Personen.

5. Sieht die Landesregierung den Bedarf, Vorgaben, die die zwangsweise Rückführung von Kindern und Jugendlichen betreffen, um kinderspezifische Vorgaben im Einklang mit den Vorgaben der UN-KRK zu ergänzen, um einheitliche Standards zur Sicherung des Kindeswohls zu setzen?

Die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes sind bundesgesetzlich geregelt. Die kommunalen und Zentralen Ausländerbehörde sind gesetzlich verpflichtet, die Ausreiseverpflichtung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durchzusetzen. Der Artikel 3 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) gibt vor, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich wohl ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Derzeit wird der Bedarf an einer Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht gesehen. Die bundesgesetzlichen Regelungen werden mithin stetig evaluiert und bedarfsgerecht angepasst.

Der Erlass „Abschiebungen von Familien mit Kindern zur Nachtzeit“ sieht im Übrigen vor, dass Rückführungsmaßnahmen bei Familien mit Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich unter Ausschöpfung entsprechender Handlungsspielräume nicht in der Zeit zwischen 21.00-06.00 Uhr zu beginnen sind. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Ein wesentlicher Grund ist, dass durch Zielstaaten vorgegebene Landeslots einzuhalten sind, auf die das Land Nordrhein-Westfalen keinen Einfluss hat.